



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Position

Januar 2023 | www.gstb-rlp.de | info@gstbrp.de

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinlandpfalz ist der mitgliederstärkste kommunale Spitzenverband in Rheinland-Pfalz und vertritt die Interessen der Gemeinden und Städte gegenüber Politik, Medien und Gesellschaft.

Von den 2.430 Städten und Gemeinden in Rheinland-Pfalz gehören dem GStB 2.418 Kommunen als Mitglieder an.

Mit über 3,1 Millionen Einwohnern repräsentieren sie die Mehrheit der Kommunen und Menschen in Rheinland-Pfalz (4 Millionen Einwohner).

Im Arbeitskreis Ortsgemeinden und ehrenamtliche geführte Städte werden die Interessen aller Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz gebündelt. Dem Arbeitskreis gehören 108 Mitglieder an, und zwar kraft Amtes die Orts- und Stadtbürgermeister der Gemeinden und Städte mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner, außerdem Kolleginnen und Kollegen von Gemeinden und Städten unter 5.000 Einwohnern, die von den Kreisgruppen des Verbandes entsandt sind.

Kommunales Ehrenamt

Rahmenbedingungen für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Stadtbürgermeisterinnen und Stadtbürgermeister verbessern!

Die Ortsgemeinden und ehrenamtlich geführten Städte sind die Herzkammer des Landes und Grundlage demokratischer Strukturen. Vor allem in den selbstständigen und selbst verwalteten kreisangehörigen Gemeinden und Städten wurde ein soziales Umfeld geschaffen, in dem alle Generationen Heimat haben. Dies geht nur mit engagierten Ehrenamtlichen, Persönlichkeiten, die anpacken und gestalten. 2.260 Gemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz werden ehrenamtlich geführt. Ihre Orts- bzw. Stadtbürgermeisterinnen sowie Orts- und Stadtbürgermeister übernehmen diese Aufgaben und gehen in der Regel einem Beruf nach. Nur mit adäquaten Rahmenbedingungen zur Ausübung des kommunalen Ehrenamtes wird es gelingen, bürgernahe Strukturen aufrechtzuerhalten und die Zukunftsfähigkeit unseres Landes zu stärken.

Es ist dem Ehrenamt immanent, dass kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dauerhaft gefordert sind. Tagsüber, abends und an Wochenenden! Wo immer sich Gemeindeleben abspielt, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erster Ansprechpartner und in der Pflicht. Als Ideengeber, Initiator und Gestalter treibt er die Gemeindeentwicklung voran, sorgt für Arbeitsplätze und Steuereinnahmen sowie Einnahmen für die Sozialsysteme.

Pauschalierte Freistellungen stärken!

Zur Wahrnehmung des Ehrenamtes bedarf es Zeit. Zwar wird das Ehrenamt grundsätzlich in der Freizeit ausgeübt, jedoch entspricht das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters schon lange nicht mehr der überlieferten Vorstellung des „Freizeitpolitikers.“ Die Lebenssachverhalte sind komplexer, immer mehr öffentliche und private Stellen sind zu beteiligen. Gerade die intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen erfordert Zeit. Ebenso die notwendigen Abstimmungen mit der Verbandsgemeindeverwaltung und den staatlichen Stellen, die im Regelfall nicht in der Freizeit geleistet werden können. Zu einem echten „Zeitfresser“ hat sich schließlich der aus gesetzlichen Vorgaben resultierende bürokratische Aufwand entwickelt. Die Landesverfassung und die Gemeindeordnung garantieren ein Recht auf Freizeit zur Ausübung eines übertragenen Ehrenamtes (Art. 59 Abs. 1 LV, § 18a Abs. 5 GemO). In der Ausgestaltung kann die Abrechnung entweder als Einzelabrechnung der jeweiligen Lohnkürzung nebst Erstattung über die Gemeinde erfolgen (gesetzlich vorgesehener Regelfall) oder via pauschalierter Freistellungsregelung, die eine Einzelbewertung entbehrlich macht. Für die pauschalierte Freistellung bedarf es jedoch eines Ratsbeschlusses. Dies bringt den urgewählten



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Position

Januar 2023 | www.gstb-rlp.de | info@gstbrp.de

Ehrenbeamten in eine Bittstellerrolle. Bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung hat der Ordnungsgeber den urgewählten Ortsbürgermeister bewusst aus dieser Bittstellerrolle mit der Bestimmung eines Festsatzes herausgehalten. Um Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern sowie der Gemeinde sowohl den Umfang der Freistellung als auch den Gesamtaufwand für den Verdienstaufschlag unabhängig von (partei-)politischen Streitigkeiten planbar auszugestalten, ist ein Anspruch auf eine pauschalierte Freistellung zu normieren.

Zeitfresser eliminieren

– unnötige Bürokratie abbauen

Mit steigender Anzahl an Vorschriften, die in Ihrer Gesamtheit selbst von Juristen kaum noch überschaut werden können, verlieren die Regelungen an Respekt und Beachtung. Dies insbesondere dann, wenn der Eindruck entsteht, dass alles bis in das kleinste Detail geregelt und der natürliche Menschenverstand in Frage gestellt wird. Führt eine Regelung detailliert aus, in welcher Art und Weise die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu erfolgen hat, blockiert dieses zudem gerade die Vorteile dezentraler Verwaltungsstrukturen und die Aufgabenflexibilität der Kommunen wird durch Standards unverhältnismäßig eingeschränkt.

Digitalisierung nutzen!

Um unnötige Gänge zur Verwaltung zu vermeiden, sollten die Chancen der Digitalisierung noch besser genutzt und der entsprechende Rechtsrah-

men geschaffen werden. In der Gemeindeordnung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Verpflichtungserklärungen, wie z. B. bei Vergabeentscheidungen, durch Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister auch elektronisch abgegeben werden können. Im Sinne der Praxisnähe sollte hierbei eine niedrigschwellige und rechtssichere Lösung angestrebt werden.

Angemessene Aufwandsentschädigung gewährleisten

Die oder der Ehrenbeamte, soweit die Person nicht Rente oder Pension bezieht, nimmt sich eine gewisse Zeit aus dem Beruf zurück. Berufliche Entwicklungen gehen oftmals vorbei. Dies muss angemessen ausgeglichen werden, sollen auch zukünftig vor allem im Berufsleben stehende Persönlichkeiten oder Freiberufler für das Ortsbürgermeisterehrenamt gewonnen werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist daher regelmäßig, spätestens alle 3-5 Jahre, vom Ordnungsgeber auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

Ehrensold fair gestalten

Im Gegensatz zu den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern, die in der freien Wirtschaft beschäftigt sind, kann eine Ehrenbeamtin bzw. ein Ehrenbeamter, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bei sonstigen Vorliegen der Voraussetzungen zum Ehrensold diesen nicht beziehen (gesetzlicher Ruhestand, § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ehrensoldgesetz). Die Benachteiligung einer bestimmten Berufsgruppe ist nicht nachvollziehbar und macht das Amt

insoweit unattraktiv. Der Verweis auf eine vermeintlich unzulässige doppelte Zahlung aus öffentlichen Kassen verkennt, dass es sich einerseits um die Kasse der Ortsgemeinde handelt und andererseits kein zwingendes rechtliches Verbot statuiert ist.

Die Differenzierung der Bezugsberechtigten nach dem Arbeitgeber bzw. Dienstherren ist aufzuheben.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum trotz einem Jahrzehnt geleisteter Dienste im Ehrenamt der Ehrensoldanspruch erlischt, wenn der Berechtigte hauptamtlicher Wahlbeamter wurde oder wird. Selbst wenn ein früherer Ehrenbeamter nach der Wahrnehmung eines hauptamtlichen Wahlamtes Zeiten ausschließlich in einem Ehrenamt nach § 1 ESG leistet, kommt es nicht zur Entstehung eines Ehrensoldanspruchs. Die Regelung sollte dahingehend angepasst werden, dass der Ehrensoldanspruch nicht automatisch erlischt.

Administrative Unterstützung verbessern

Die in der Verwaltungsvorschrift zu § 68 GemO vorgesehenen Möglichkeiten zur Beschäftigung einer Schreibkraft bzw. zur Unterstützung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters mit einer geeigneten Person der Verbandsgemeindeverwaltung sind anzupassen und unbestimmte Rechtsbegriffe durch klare und eindeutige Formulierungen zu ersetzen. So werden Diskussionen mit Aufsichtsbehörden entbehrlich. Ab einer gewissen Größenordnung (die VV selbst spricht von Ortsgemeinden mit mehr als 3.000 EW), kann der erfor-



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

Position

April 2023 | www.gstb-rlp.de | info@gstbrp.de

derliche Umfang bzw. das Bedürfnis aufgrund der stetig wachsenden Aufgabenfülle vor Ort nicht mehr fraglich sein. Mit zunehmender Digitalisierung unserer Gesellschaft bedarf es zur Unterstützung und Entlastung einer Assistenz, die über reine Schreibarbeiten hinaus bei der Administration unterstützt und sich in das vorgesehene System, wonach Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte im Namen und im Auftrag der Ortsgemeinden mit ihrem hauptamtlichen Personal führt, einfügt.

Nachwuchsgewinnung ermöglichen – Inkompatibilitätsregelung zeitgemäß ausgestalten

Kommunalpolitik lebt vom Ehrenamt. Die vergangenen Kommunalwahlen haben gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, vor Ort Kandidatinnen für das Amt der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters zu finden. Daher ist besonderes Augenmerk auch auf die Nachwuchsgewinnung zu legen. Viele Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister waren bereits vor der Entscheidung, für das Amt zu kandidieren, als Ratsmitglied engagiert. Allerdings sieht § 5 Kommunalwahlgesetz (KWG) vor, dass eine Mitwirkung im Rat für Bedienstete der Gemeinde nur zulässig ist, sofern lediglich körperliche Tätigkeit ausgeübt wird. Damit ist es einem Großteil gerade weiblicher Mitarbeiterinnen wie z. B. Erzieherinnen grundsätzlich verwehrt, im Rat mitzuwirken. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß und erschwert die Gewinnung von kommunalpolitischem Nachwuchs unnötig. Etwaige Interessenkonflikte

bei einzelnen Themen im Rat können über die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Regelungen zum Sonderinteresse („Befangenheit“) abgefangen werden.

Umdenken in unserer Gesellschaft – Schulen in die Ratssäle

Das Arbeitsleben wird immer schneller und fordernder. Daneben Zeit für Familie und ein kommunales Ehrenamt zu finden, wird immer schwieriger. Insoweit brauchen wir auch ein Umdenken in unserer Gesellschaft und vor allem bei den Arbeitgebern. In Zeiten des Fachkräftemangels sollte es mitdazugehören, dem heiß umworbenen Personal auch Freiraum für kommunales Engagement zu geben. Die Geschicke einer Stadt oder Gemeinde mitzusteuern und sie maßgeblich mitzugestalten ist eine spannende Sache, die viel Leidenschaft, aber vor allem Zeit erfordert. Hierfür müssen wir weiter werben und schon früh ansetzen. Der Besuch im Landtag ist für viele Schulklassen obligatorisch, dabei ist die Teilnahme an einer Ratssitzung viel leichter zu bewerkstelligen und kann dabei sogar Themen ansprechen, die die Schülerinnen und Schüler wirklich interessieren. Auch der Besuch einer Ratssitzung sollte für Schulklassen obligatorisch werden.

Handlungsspielräume ermöglichen – angemessene Finanzausstattung schaffen

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Ratsmitglieder wollen gestalten. Das gelingt bei der Bewältigung der Vielzahl von Aufgaben nur durch eine auskömmliche Finanzaus-

stattung der Kommunen. Insofern ist das Land gefragt, den Gemeinden die notwendigen Spielräume einzuräumen und für eine bessere Finanzausstattung zu sorgen. Der neue kommunale Finanzausgleich benachteiligt die Ortsgemeinden. Die vorgesehene Anhebung der Nivellierungssätze führt in einigen Orten zur Anhebung der Grundsteuerhebesätze um nahezu 100 %-Punkte oder mehr. Eine immense Erhöhung, die das Wohnen verteuert. Und dies in einer Zeit, in der die Menschen durch Inflation und explodierende Energiepreise bereits erheblich belastet sind. Hinzu kommt die Umsetzung der Grundsteuerreform, mit welcher zahlreiche Grundstücke nach Jahrzehnten erstmals neu bewertet werden und insoweit auch mit erhöhten Steuerlasten zu rechnen ist. Die im Finanzausgleich vorgesehene Anhebung der Nivellierungssätze bei gleichzeitiger Kürzung der Mittelzuweisungen an die Ortsgemeinden sind eine Zumutung für das kommunale Ehrenamt, die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft. Sie bergen die große Gefahr, dass sich die Menschen genervt abwenden, die Radikalisierung und der Hass zunehmen und am Ende die Demokratie leidet.

Mainz, Januar 2023